

# Compliance- leitfaden

**figawa e. V.**

Fassung vom November 2014

# Leitfaden zur wettbewerbskonformen Vereinsarbeit

(Fassung vom November 2014)

gemäß Beschluss des Präsidiums und des Gesamtvorstandes der figawa

## Einleitung

Die Firmen im Gas- und Wasserfach bekennen sich zu der auf Wettbewerb basierenden Wirtschaftsordnung. Dazu gehört zum einen die Nutzung der bestehenden Spielräume, zum anderen die Einhaltung der kartellrechtlichen und wirtschaftsethischen Anforderungen. Dies gilt auch für die Vereinsarbeit in der Bundesvereinigung der Firmen im Gas- und Wasserfach – figawa e.V., Köln als technischwissenschaftlicher Vereinigung von Unternehmen. Dieser Leitfaden dient zur Sicherstellung eines konformen Handelns im Verein. Er ist gemäß Beschluss des figawa-Präsidiums vom 12. Juni 2014 für alle verbindlich, die an der Vereinsarbeit der figawa mitwirken.

## 1. Formale Vorgaben für Vereinssitzungen

Zu Sitzungen von Gremien, Fachgruppen und Arbeitskreisen des Vereins laden die jeweils zuständigen hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter in Abstimmung mit den jeweils satzungsgemäß bestellten Vorsitzenden ein. Der Einladung ist eine möglichst detaillierte und abschließende Tagesordnung beizufügen. Die Tagesordnung und die sonstigen Sitzungsunterlagen sind unmissverständlich zu formulieren und dürfen keine kartellrechtlich bedenklichen Punkte enthalten oder einen solchen Eindruck erwecken. Während der Sitzung soll stets ein hauptamtlicher Vereinsmitarbeiter anwesend sein, der für die Einhaltung des ordnungsgemäßen Sitzungsverfahrens verantwortlich ist. Zu Beginn der Sitzung ist in geeigneter Form auf die Vorgaben für ein kartellrechtskonformes Handeln im Verein hinzuweisen. Die Sitzung ist von dem hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter zu protokollieren. Das Protokoll muss korrekt und vollständig sein, insbesondere muss es alle gefassten Beschlüsse wiedergeben. Es darf keine missverständlichen oder wettbewerbsrechtlich bedenklichen Formulierungen enthalten. Die Sitzungsteilnehmer haben nach Erhalt des Protokolls dessen Inhalt zu prüfen und den Verein unverzüglich darüber zu informieren, wenn sie es für unvollständig oder nicht korrekt halten. Grundsätzlich sind die Protokolle zu Beginn der nächsten Sitzung oder im Umlaufverfahren zu genehmigen.

## 2. Themen in Vereinssitzungen

Während der Sitzung sollen nur solche Themen besprochen werden, die auf der Tagesordnung stehen. Wünscht ein Sitzungsteilnehmer gleichwohl die Besprechung eines anderen Themas, so hat das Gremium förmlich darüber zu beschließen, die Tagesordnung entsprechend zu ändern. Die Aufnahme eines neuen Tagesordnungspunktes hat zu unterbleiben, wenn dieser kartellrechtlich bedenklich ist. Jeder Sitzungsteilnehmer kann seine entsprechenden Bedenken zu Protokoll geben. Während der Sitzung darf es zu keinen unzulässigen Beschlüssen oder Absprachen kommen. Auch spontane Äußerungen zu wettbewerbsrechtlich bedenklichen Themen sind vom Sitzungsleiter

zu unterbinden. Sollte zu einem Thema zunächst eine rechtliche Klärung notwendig erscheinen, so ist vom Sitzungsleiter die Diskussion darüber abubrechen und zu vertagen. Jeder Sitzungsteilnehmer kann bei rechtlichen Bedenken Abbruch und Vertagung der Diskussion verlangen und dies zu Protokoll geben. Wird eine Diskussion, gegen die ein Sitzungsteilnehmer Bedenken vorgebracht hat, gleichwohl fortgesetzt, so sollte dieser die Sitzung verlassen, was mit Name und Uhrzeit zu protokollieren ist. Nicht nur Absprachen können Rechtsverstöße darstellen, sondern bereits der Austausch sensibler Informationen. Im Rahmen von Vereinssitzungen dürfen daher keine unternehmensbezogenen Informationen ausgetauscht werden, die den Geheimwettbewerb verletzen. Unzulässig sind insbesondere Absprachen und Informationen über:

- a) Preise, Preisbestandteile, Rabatte, Preiskalkulationen, Preisstrategien und geplante Preisänderungen
- b) Absatzzahlen, Umsätze, Gewinne, Margen und Marktanteile
- c) Unternehmensstrategien und künftiges Marktverhalten
- d) Liefer- und Zahlungskonditionen mit Dritten

Dies gilt grundsätzlich auch für solche Informationen, die öffentlich zugänglich sind.

Unzulässig sind ferner Absprachen über:

- e) Angebote gegenüber Dritten (u.U. strafbar nach § 298 StGB)
- f) Aufteilung von Märkten oder Bezugsquellen in räumlicher oder personeller Hinsicht
- g) Konkrete Liefer- oder Bezugssperren (Boykotte) gegenüber anderen Unternehmen

Zulässig sind neben der Diskussion und Beschlussfassung zu Fragen der technischen Regelssetzung sowie der Prüfung und Zertifizierung von Produkten, Dienstleistungen und Fachqualifikationen (zu den Besonderheiten bei der Normung siehe aber Punkt 4) auch Beratungen und Beschlussfassungen zu:

- a) aktuellen Gesetzesvorhaben und deren Folgen für die Gesamtheit der Mitgliedsunternehmen
- b) damit zusammenhängenden Kommunikations- und Informationsarbeiten der figawa
- c) Benchmarkings
- d) Allgemeine Informationen zur wirtschaftlichen Lage, die keine Rückschlüsse auf die Marktstellung einzelner Produkte zulassen
- e) Ausarbeitung von Branchenüberblicken

## 3. Marktinformationsverfahren

Zu statistischen Zwecken und zur Erlangung eines Branchenüberblicks kann der Verein Marktinformationen bei seinen Mitgliedern erheben. Die entsprechenden produkt- und unternehmensbezogenen Daten sind jedoch nicht im Rahmen von Vereinssitzungen zu erheben, sondern ausschließlich im Rahmen eines formalisierten Marktinformationsverfahrens. Dabei werden die Daten von neutraler und zur Verschwiegenheit ver-

pflichteter Stelle gesammelt und nur in Form von anonymisierten und aggregierten Gesamtdaten veröffentlicht, die keine Identifizierung von Einzeldaten oder sonstige Rückschlüsse ermöglichen. Eine Veröffentlichung von Gesamtdaten hat insbesondere dann zu unterbleiben, wenn ihnen weniger als fünf Einzeldaten zugrunde liegen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Zuge der Erhebung von Marktinformationen Kenntnis von wettbewerbsrelevanten unternehmensbezogenen Informationen erhalten, werden von der Geschäftsführung ausdrücklich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

#### 4. Normung

Der Verein kann an der Entwicklung und Festlegung von technischen Normen mitwirken. Eine bloße Erstellung von technischen Normen ist kartellrechtlich noch nicht relevant, sie können aber u.U. kartellrechtlich relevante Auswirkungen haben. Daher soll innerhalb des Vereins sowie bei der Mitwirkung des Vereins bei anderen Stellen die Normungsarbeit ausschließlich in speziellen Fachgremien unter Beachtung der nachfolgenden Normungsgrundsätze erfolgen:

- a) Wiedergabe des aktuellen Stands von Wissenschaft und Technik
- b) Freiwilligkeit der Anwendung der zu erstellenden Norm, sofern die Anwendung dieser Norm nicht vom Gesetzgeber vorgeschrieben wird oder vorgeschrieben werden soll
- c) Herstellung von Öffentlichkeit und Transparenz über Inhalte und Ergebnisse der Normungsarbeit durch breite Beteiligung aller interessierten Kreise (Hersteller, Handel, Industrie, Wissenschaft, Verbraucher, Prüfinstitute und Behörden), entweder durch deren unmittelbare Beteiligung am Erstellungsprozess im Normungsgremium oder durch nachträgliche Übermittlung der fertigen Arbeitsergebnisse zur Stellungnahme und ggf. Erhebung von Einsprüchen innerhalb angemessener Frist, nach ggf. erfolgter Überarbeitung schließlich Veröffentlichung des endgültigen Normtextes
- d) Anstreben von Konsenslösungen als Regelfall, Abstimmung nach Mehrheit nur als Ausnahmefall
- e) Neutralität und kartellrechtliche Unbedenklichkeit der Normungsergebnisse, d.h. kein Bewirken von Sondervorteilen für einzelne Beteiligte, von Marktzutrittsschranken für potenzielle Wettbewerber oder von sonstigen Beschränkungen des Wettbewerbs, sondern Orientierung an Gemeinwohl und allgemeinem Nutzen
- f) organisatorische und wirtschaftliche Trennung der Normungsarbeit von Tätigkeiten der Produktprüfung und der Zertifizierung in demselben sachlichen Bereich
- g) Einheitlichkeit, Widerspruchsfreiheit, Sachbezogenheit, Wirtschaftlichkeit der Normungsergebnisse.

Als technisch-wissenschaftliche Vereinigung unterstützt die figawa gemäß § 2 Ziff 2e und 3 ihrer Satzung den DVGW e. V. – und andere Verbände und Organisationen – bei der Erarbeitung und Verbreitung technischer Regelwerke sowie bei der Durchführung des Prüf- und Zertifizierungswesens. Die im europäischen und nationalen Recht sowie in den entsprechenden Regelwerken verankerten Vorgaben für die ordnungsgemäße Durchführung von Regelwerksarbeiten und für die Prüfung und Zertifizierung sind – soweit anwendbar – sinngemäßer Bestandteil auch dieses Leitfadens.

Für Rücknahme oder Änderung einer technischen Norm sollen die gleichen Grundsätze wie für die Erstellung einer neuen Norm gelten.

#### 5. Selbstverpflichtungserklärungen

Grundsätzlich kann der Verein für eng abgrenzbare Bereiche Selbstverpflichtungserklärungen für seine Mitglieder entwickeln, wenn dies einem allgemein anerkannten Ziel dient (z.B. Umweltschutz, Verbraucherschutz). Üblicherweise soll hiermit eine gesetzliche Regelung entbehrlich gemacht werden. Selbstverpflichtungserklärungen sind aber unzulässig, wenn sie die Handlungsfreiheit der beteiligten Unternehmen in unzulässiger Weise einschränken, den Marktzutritt von Wettbewerbern erschweren oder in sonstiger Weise den Wettbewerb spürbar beschränken.

#### 6. Positionspapiere und Pressemitteilungen

Positionspapiere und Pressemitteilungen des Vereins dürfen keine Formulierungen enthalten, die gewollt oder ungewollt auf Absprachen oder gleichförmiges Verhalten der Mitglieder hindeuten oder ein solches gleichförmiges Verhalten bewirken oder den Eindruck einer entsprechenden Empfehlung des Vereins erwecken (z.B. dass Mehrbelastungen mittels Preis-erhöhungen an die Kunden weitergegeben werden müssten). Es muss immer erkennbar sein, dass die Mitglieder in ihren unternehmerischen Entscheidungen frei und unabhängig sind.

#### 7. Konditionenempfehlungen

Der Verein kann für seine Mitglieder unverbindliche Konditionenempfehlungen erstellen (z.B. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferverträge). Dies erfolgt ausschließlich in speziellen Fachgremien unter Prüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Die Anwendung solcher Konditionenempfehlungen muss für die Mitglieder freiwillig sein. Im Übrigen hat eine Einigung über einheitlich anzuwendende Vertragsbedingungen, auch über einzelne Klauseln, zu unterbleiben.

#### 8. Messen

Der Verein darf bestimmte Messen als Leitmessen auswählen und diese in besonderer Weise unterstützen. Er darf sich gegenüber dieser Messe jedoch nicht zur Exklusivität verpflichten. Gegenüber anderen Messen darf er nicht offen oder versteckt zum Boykott aufrufen oder einen solchen Boykott unterstützen. So sollte in einer Sitzung eine offene Abfrage, welche Mitglieder eine Beteiligung an einer bestimmten Messe beabsichtigen oder nicht beabsichtigen, unterbleiben.

#### 9. Aufnahme neuer Vereinsmitglieder

Bei Aufnahme und Ablehnung neuer Mitglieder unterliegt der Verein dem Diskriminierungsverbot. Der Verein darf einem Unternehmen, das die satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllt, die Aufnahme nur aus sachlichen Gründen verweigern. Sachliche Gründe für eine Ablehnung liegen insbesondere dann vor, wenn eine Aufnahme dem Ansehen des Vereins schaden oder zu erheblichem Unfrieden innerhalb des Vereins führen würde. Nimmt der Verein neue Mitglieder auf, obwohl diese die satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht erfüllen, so darf er andere vergleichbare Unternehmen nicht in diskriminierender Weise ablehnen.

Köln, November 2014

**Wir sind figawa.** Wir sind Interessenvermittler, Innovationsbeschleuniger und Wissensnetzwerk. Für alle, die sichere und nachhaltige Technologien rund um Gas, Liquid Fuels und Wasser für unsere gemeinsame Zukunft gestalten.

**figawa e.V.**  
Marienburger Straße 15  
50968 Köln  
[www.figawa.org](http://www.figawa.org)

